OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651047/17/Sch/HK

Datum:
Linz, 23. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau C H, O, W, vertreten durch G Rechtsanwälte OG, M, L, vom 23. November 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Oktober 2017, GZ: 16/169039-TG/Rau, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 13. April 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat mit Bescheid vom 23. Oktober 2017, GZ: 16/169039-TG/Rau, im Zusammenhang mit der Lenkberechtigung der Frau C H Folgendes verfügt:

„Spruch:
Sie werden aufgefordert, sich binnen 1 Monat, gerechnet ab Rechtskraft dieses Bescheides, bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Rechtsgrundlage: §§ 24 Abs. 4, 8 Abs. 2 Führerscheingesetz – FSG i.d.g.F“

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig – Hinweise auf eine mögliche Verspätung des Rechtsmittels waren nicht verifizierbar – Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 13. April 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter und 2 Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

3. Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin zum Zwecke der Erwerbung der Lenkberechtigung für die Klasse E am 9. August 2017 den sachverständigen Arzt Dr. S M in E zur Untersuchung gemäß § 8 FSG aufgesucht hat. Laut entsprechendem Formular hat dieser Arzt eine Zuweisung zum Amtsarzt verfügt. Als Zuweisungsgrund findet sich der Vermerk „Trittico/Seroquel 300“.
Die Beschwerdeführerin hat keine amtsärztliche Untersuchung durchführen lassen, laut ihren Angaben bei der Beschwerdeverhandlung hat sie vom Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse E Abstand genommen und sah offenkundig keinen Grund für weitere Veranlassung.
Die belangte Behörde hat allerdings diese ärztliche Mitteilung zum Anlass genommen, den verfahrensgegenständlichen Bescheid zu erlassen.
In der Beschwerde dagegen bringt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vor, dass sie nicht das Medikament Seroquel 300 einnehme, sondern das retardierende Medikament Seroquel XR 300 und nur eine Dritteltablette Trittico, beides ausschließlich vor dem Schlafengehen. Die Fahrtüchtigkeit werde dadurch keineswegs beeinträchtigt. Vorgelegt wurde ein ärztliches Attest Dris. W, welche diese Medikation bestätigte.

Anlässlich der oben angeführten Verhandlung gab die Beschwerdeführerin in Hinblick auf ihre gesundheitliche Situation Folgendes an:

„Vor 2 Jahren ist bei mir eine bipolare Störung diagnostiziert worden. Zur Behandlung dieser muss ich die erwähnten Tabletten einnehmen. Die Sache hat eine längere Vorgeschichte, jedenfalls bin ich vor 2 Jahren nach Oberösterreich gezogen. Mein neuer Neurologe hat die erwähnte Diagnose gestellt. An sich bin ich bei diesem Neurologen in Behandlung, ich war allerdings schon länger nicht mehr dort, weil es nicht notwendig ist. Ich bin in regelmäßiger Psychotherapie.
Beruflich bin ich Projektmanagerin bei der Firma J S. Ich nehme vor dem Schlafengehen jeden Abend die beiden Medikamente. Dann lege ich mich nieder und schlafe.
Die Einnahme der Medikamente und die Psychotherapie werden wohl über mehrere Jahre sich erstrecken.
Ich bin bestrebt, die Medikamente irgendwann abzusetzen. Sie bewirken Müdigkeit, in der Früh stehe ich auch später auf.
Ansonsten habe ich keine Nebenwirkungen dieser Medikamente gespürt. Ich bin offenkundig richtig eingestellt.
Über Befragen von Frau Dr. A:
Ich habe meine Tabletten nie gewechselt. Ich war einmal zur Kontrolle im Wagner-Jauregg-Krankenhaus. Hier wurde nichts Negatives festgestellt, ganz im Gegenteil.
Die Angaben im Untersuchungsformular durch den sachverständigen Arzt entsprechen nicht meinen Angaben vor ihm. Hier dürfte eine falsche Eintragung erfolgt sein.
In der Vergangenheit habe ich schon auch die normalen Seroquel-Tabletten genommen, dies ist schon 2 Jahre her. Dies war vor der Diagnose bipolare Störung.“

4. Zur Erkrankung der Beschwerdeführerin ist zu bemerken, dass bipolare Störungen dadurch gekennzeichnet sind, dass die Patienten in eine gehobene Stimmungslage geraten, die zwischen sorgloser Heiterkeit und unkontrollierbarer Erregung schwanken kann. Auch können Wahrnehmungsstörungen häufig auftreten. Zudem besteht eine Tendenz zu langfristiger kontinuierlicher Symptomzunahme, wobei sogar die Schuldfähigkeit nicht mehr gegeben sein kann (UVS Oö., VwSen-160164/13 vom 19.10.2005).

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:
Für die Erlassung einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG genügen begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung der betreffenden Person zum Lenken von KFZ (VwGH 14.3.2000, 99/11/0330).
Sie müssen auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz bestehen (VwGH 16.4.2009, 2009/11/0020).
Es geht hiebei zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 17.10.2006, 2006/11/0302).

Diese Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall zu. Der von der Beschwerdeführerin selbst geschilderte psychische Gesundheitszustand erfordert eine amtsärztliche Abklärung (vgl. hiezu § 5 Abs. 1 Z 3 und § 13 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung).

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön